

Merkblatt für Einzelanlässe und das Durchführen einer Veranstaltung

1. Meldepflicht für Einzelanlässe

Unter Einzelanlässen sind Dorffeste, Musik- und Turnerabende, Veranstaltungen, Faschnachts- und Tanzanlässe, Partys, etc. zu verstehen. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden an:

- a) Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gemäss § 6 Abs. 2 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) und Kleinhandelsbewilligung gemäss § 11a des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)
- b) Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz).

Bitte füllen Sie dazu das Formular für Einzelanlässe des Kantons Aargau aus:
<https://www.ag.ch/app/aem/forms/getForm?formId=2bab6f0b-97f7-4590-92d0-a05c9cca7846&mode=prod>

Wenn Sie am Ende des vollständig ausgefüllten Formulars auf senden drücken, wird das Formular elektronisch an den Kanton übermittelt. Das Formular drucken Sie bitte aus und senden es unterzeichnet zusätzlich per Post an die Gemeindeganzlei, Badenerstrasse 25, 5413 Birmenstorf oder mailen es elektronisch an gemeindeganzlei@birmenstorf.ch.

2. Öffnungszeiten

Veranstalter von Einzelanlässen mit Wirtetätigkeit dürfen gemäss § 4 GGG wie folgt geöffnet haben:

Montag – Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
Freitag / Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauffolgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Die Gemeinde kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen.

Einzelanlässe	werktags max. bis 03.00 Uhr / freitags, samstags max. bis 05.00 Uhr
Dauerhaft	Baubewilligungsverfahren via Baubehörde (z.B. Restaurantbetriebe, Bistros, etc.)
Freinächte	für lokale Anlässe kann der Gemeinderat generelle Freinächte bestimmen
Lokale Anlässe	Bewilligungsbefreit (z.B. Fasnacht, Gemeindeversammlung)

3. Alkoholverkauf

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11 des GGG eine Abgabe erhoben. Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen und erheben darauf eine Alkoholabgabe. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses.

Bitte beachten Sie dazu dringend das Merkblatt 24 des Kantons Aargau:

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/merkblaetter/merkblatt-24-anforderungen-an-den-aus-schank-und-verkauf-von-alkoholhaltigen-getraenken.pdf>

4. Gebührentarife

Meldung Einzelanlass	gratis
Kleinhandelsbewilligung	CHF 20 bis CHF 200 (Minimalgebühr von CHF 20)
Spirituosenabgabe	CHF 30 bis CHF 2'000 Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern CHF 30 die mehrere Tage dauern, pro Folgetag CHF 10 bis CHF 30 die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen CHF 250 bis CHF 2'000
Verlängerung Öffnungszeiten	CHF 30 bis CHF 100 bis und mit 1 Stunde pro Tag CHF 30 ab 1 Stunde bis und mit 2 Stunden pro Tag CHF 50 ab 2 Stunden und mehr pro Tag CHF 100

5. Nachtruhe

Die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Vorschriften im Gastgewerbegesetz und über die Ruhestörungen sind einzuhalten.

6. Himmelsstrahler und -laternen

Der Einsatz von sogenannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern und ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

Das Starten von Himmelslaternen und ähnlichen frei fliegenden unbemannten Heissluftballonen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der für das Startgelände zuständige Gemeinderat (§ 11 Polizeireglement).

7. Feuerwerk

Feuerwerke der Kategorien I bis III dürfen am 1. August und am 31. Dezember ohne besondere Bewilligung unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen abgebrannt werden. Für andere Tage ist eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen (§ 24 Abs. 1 Polizeireglement).

8. Benutzung öffentlicher Grund

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds, zum Beispiel für Umzüge, Versammlungen usw., bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats (§ 14 Abs. 2 Polizeireglement).

9. Parken

Öffentliche wie private Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Stadtpolizei rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Polizeireglement).

10. Weitere Hinweise

Das Verwenden von Lautsprechern bei Veranstaltungen ist nur mit polizeilicher Bewilligung erlaubt (§ 13 Abs. 1 Polizeireglement).

Die Tombola-/Lotto-Bewilligung ist beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat DFR in Aarau einzuholen. Das Formular finden Sie hier:

<https://www.ag.ch/de/verwaltung/dfr/finanzen/lotteriebewilligung>

11. Widerhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorgenannten Auflagen und Bedingungen muss gestützt auf Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) mit einer Busse / Anzeige gerechnet werden.

Birmenstorf, Oktober 2023